

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Franz Schindler, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Christa Naaß, Diana Stachowitz SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: **§ 8 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes Ergänzung Art. 35 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 2 (Beteiligung des Präsidialrats und des Hauptstaatsanwaltsrats bei Hinausschieben des Ruhestands infolge Erreichens der Altersgrenze)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:  
„5. In Art. 35 Abs. 1 wird in Nr. 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 7 angefügt:  
„7. dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2, sofern der Richter die Beteiligung beantragt.““
2. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
3. Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:  
„7. In Art. 48 Abs. 2 wird in Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 6 angefügt:  
„6. dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze.““
4. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nr. 8 und 9.

### Begründung:

Zu Nrn. 1 und 3:

Das Richterrecht kennt bislang anders als das Beamtenrecht kein Hinausschieben des Eintritts eines Richters in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze. An diesem Grundsatz hat § 8 (Änderung des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG) in der Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung festgehalten (vgl. § 8 Nr. 2 auf Drs. 16/3200).

Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt nun einstimmig Zustimmung zu § 8 Nr. 2 in der Fassung des Änderungsantrags Drs. 16/4209. Danach sollen Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind und die mit Ablauf des Monats in den Ruhestand

treten, in dem sie das für sie nach der Tabelle maßgebliche Lebensjahr erreicht haben, beantragen können, dass der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinausgeschoben wird, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Richter des Geburtsjahrgangs 1946 soll es im Hinblick auf das Inkrafttreten der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 aus personalwirtschaftlichen Gründen bei dem Grundsatz, dass der Ruhestandseintritt nicht hinausgeschoben werden kann, bleiben.

Die Änderung, dass im Hinblick auf die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres ab dem Geburtsjahrgang 1964 den Richtern der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 auf Antrag ebenfalls die Möglichkeit eröffnet wird, maximal bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres im Dienst zu verbleiben, sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, erfordert eine Beteiligung der gewählten Richtervertretung. Die Verlängerung der Dienstzeit bei den Staatsanwälten erfordert ebenfalls eine Ergänzung der Bestimmungsbestimmung für den Hauptstaatsanwaltsrat im BayRiG.

Die Entscheidung darüber, ob der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird oder nicht, ist für die Richter und Staatsanwälte von ähnlich großer Bedeutung wie die Angelegenheiten, in denen nach Art. 35 Abs. 1 der Präsidialrat und nach Art. 48 Abs. 2 der Hauptstaatsanwaltsrat zu beteiligen ist. Die Verlängerung der Dienstzeit kann Auswirkungen auf die Höhe der Ruhestandsbezüge haben und zudem bei den Richtern die Besetzung der Richterbank beeinflussen. Die Entscheidungen über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand haben auch Einfluss auf die Behördensituation in der Nachbesetzung und im Nachzug der betroffenen Stellen.

Für Beamte besteht ein Mitbestimmungsrecht nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 8 BayPVG. Eine andere Behandlung von Richtern und Staatsanwälten ist nicht gerechtfertigt. Es wird daher die Beteiligung des Präsidialrats und des Hauptstaatsanwaltsrats bei der Verlängerung der Dienstzeit eingeführt.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Mitwirkung bei Richtern und bei Staatsanwälten beruht darauf, dass bei Staatsanwälten, anders als bei Richtern, ein Ermessenspielraum der Exekutive bei der Bewilligung des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts besteht. Richtern wird nach der gesetzlichen Ausgestaltung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayRiG neu ein Anspruch auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand eingeräumt. Die Justizverwaltung kann den rechtzeitig gestellten Antrag nur ablehnen, wenn zwingende dienstliche Gründe, etwa gesundheitliche Einschränkungen oder erhebliche Disziplinarmaßnahmen, entgegenstehen. Dies trägt der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Richter (Art. 97 GG, Art. 85, 87 BV) Rechnung. Es wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar, wenn der Justizverwaltung Ermessen bezüglich der Entscheidung über den Antrag eines Richters eingeräumt würde.

Die Mitwirkung des Präsidialrats findet daher nur statt, wenn der Richter die Beteiligung beantragt, was im Fall der Ablehnung des Antrags auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand geboten sein wird.

Zu Nrn. 2 und 4:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Einfügung der neuen Nrn. 5 und 7 in § 8.